

Satzung Boules Club Buer

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der am 13.03.1986 in Gelsenkirchen gegründete Verein führt den Namen Boules Club Buer. Er ist Mitglied des Boule- und Pétanque Verbandes Nordrhein-Westfalen e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Gelsenkirchen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Gelsenkirchen unter der Nummer 10 VR 632 eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, der Jugend- und Altenhilfe, der Erziehung und der Kultur.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a. die entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche des Pétanquesports, einschließlich des Freizeit- und Breitensports.
 - b. die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes
 - c. die Schaffung und Erhaltung einer Spielstätte
 - d. die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen
 - e. die Durchführung von Turnieren, Vorfürungen und sportlichen Wettkämpfen
 - f. die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und Maßnahmen.
 - g. die Aus- und Weiterbildung und der Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern
 - h. die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften
 - i. Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens
 - j. Erstellung und Verbreitung von Informationen über den Pétanquesport und andere geeignete Maßnahmen zur Bekanntmachung dieses Sports.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
2. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.
3. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Abgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Um die Mitgliedschaft zu erwerben, ist ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen eine Ablehnung der Aufnahme ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von zwei Wochen beim Vorsitzenden einzureichen. Über den Einspruch entscheidet der erweiterte Vorstand endgültig.
3. Der erweiterte Vorstand kann Mitglieder des Vereins und Nichtmitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen, sofern diese mit der Ernennung einverstanden sind. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht entbunden.

4. Die Mitglieder haben die Pflicht, den Zweck des Vereins zu fördern, ihren Mitgliedsbeitrag zu entrichten und sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen.
5. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in:
 - a) Ordentliche Mitglieder ab 18 Jahren mit vollem Stimmrecht
 - b) Ehrenmitglieder mit vollem Stimmrecht
 - c) Jugendliche Mitglieder bis zum 16. Lebensjahr ohne Stimmrecht.
 - d) Für Belange der Jugendlichen sind alle Mitglieder vom 12. bis zum 21. Lebensjahr stimmberechtigt. Als Jugendvertreter in den Vereinsgremien können Mitglieder vom 16. Lebensjahr an gewählt werden.
 - e) Nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder können in den Vorstand gewählt werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss sowie bei Auflösung des Vereins.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig.
3. Ein Mitglied kann – nach vorheriger Anhörung – vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Näheres regelt § 6.

§ 6 Ausschluss aus dem Verein

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - a. trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt
 - b. grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnung schuldhaft begeht
 - c. groberweise den Interessen des Vereins und seinen Zielen zuwider handelt.
2. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
3. Der Antrag auf Ausschluss ist den betroffenen Mitgliedern mitsamt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand, unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds, über den Antrag zu entscheiden.
4. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
5. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
6. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.
7. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich an den Vorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
8. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
9. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

§ 7 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug

1. Es sind ein Mitgliedbeitrag und ggf. eine Spielerlizenzgebühr an den Deutschen Pétanqueverband zu zahlen. Es können außerordentliche Beiträge für besondere Leistungen des Vereins erhoben werden.
2. Die Höhe der Beiträge und der Gebühren für besondere Leistungen des Vereins sowie die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

3. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.
4. Bietet der Verein ein Lastschriftverfahren an, gelten folgende Regelungen:
 - a. Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch die Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand durch Beschluss festsetzt.
 - b. Von den Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Betrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
5. Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug.
Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht.
Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
6. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder Pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am Lastschriftverfahren erlassen.

§ 8 Die Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. der erweiterte Vorstand
- d. die Ausschüsse

§ 9 Vergütung der Organmitglieder, Aufwändungsersatz, bezahlte Mitarbeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt.
2. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalt und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig.
Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
3. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwändungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
4. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
5. Der Anspruch auf Aufwändungsersatz kann innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden.
Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 10 Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie wählt den Vorstand, die zusätzlichen Mitglieder des erweiterten Vorstands und die Kassenprüfer. Sie beschließt die Grundzüge der Vereinsaktivitäten und kontrolliert die Gremien des Vereins.
2. In jedem Jahr finden zwei ordentliche Mitgliederversammlungen statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von drei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a. Der Vorstand oder der erweiterte Vorstand beschließt oder
 - b. Ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.

4. Über die Einberufung der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder in angemessener Form zu unterrichten (E-Mail, Rundschreiben o.ä.). Zwischen der Einladung und dem Termin der Mitgliederversammlung ist eine Frist von mindestens drei Wochen einzuhalten.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung im Jahr muss sich mit folgenden Tagesordnungspunkten befassen:
 - a. Entgegennahme der Berichte des erweiterten Vorstands, der Ausschüsse und Arbeitsgemeinschaften
 - b. Bericht der Kassenprüfer
 - c. Entlastung des Vorstandes und des erweiterten Vorstands
 - d. Wahlen, soweit diese erforderlich sind.
 - e. Grundzüge der Planung des Sport- und Vereinsbetriebes
 - f. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
6. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands, geleitet.

Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.

7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
8. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen und den Mitgliedern unverzüglich (per E-Mail oder Brief etc.) zur Kenntnis gebracht worden sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur dann behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.
9. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.
10. Die Mitgliederversammlung beschließt und ändert die Geschäftsordnung.

§ 11 Ausschüsse und Arbeitsgemeinschaften

1. Zur Durchführung besonderer Aufgaben können von der Mitgliederversammlung Ausschüsse eingesetzt und deren Befugnisse festgesetzt werden.
2. Die Ausschüsse werden von der Mitgliederversammlung eingesetzt bzw. aufgelöst. Die Vorsitzenden der Ausschüsse wählt – soweit in dieser Satzung nicht anders geregelt – die Mitgliederversammlung.
3. Ständiger Ausschuss ist der Sportausschuss. Er beschließt die Anzahl und Zusammensetzung der Ligamannschaften. Er wird von seinem Vorsitzenden, dem Sportwart, einberufen und geleitet.
4. Dem Sportausschuss gehört neben dem Sportwart je ein Mitglied der Mannschaften des Vereins an. Dieses Mitglied wird von den Mannschaften für eine Saison gewählt. Der Sportwart kann weitere Ausschussmitglieder berufen.
5. Für aktuelle Fragestellungen, Projekte, Wettbewerbe etc. können sich in Abstimmung mit dem Vorstand Arbeitsgemeinschaften bilden.
6. Die Ausschusssitzungen werden von den Ausschussvorsitzenden einberufen und geleitet.
Für Abstimmungen gelten die Regelungen des Vorstands.
7. Der Vorstand ist regelmäßig über den Stand der Arbeit der Ausschüsse und Arbeitsgemeinschaften zu unterrichten.

§ 12 Vorstand und erweiterter Vorstand

1. Der Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus
 - a. dem 1. Vorsitzenden
 - b. dem 2. Vorsitzenden
 - c. dem Geschäftsführer
 - d. dem Schatzmeister
2. Der erweiterte Vorstand besteht aus
 - a. den Mitgliedern des Vorstands (s.o.)
 - b. dem Sportwart
 - c. dem Pressereferenten.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter dem 1. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden vertreten.

Die Bestellung der Mitglieder des erweiterten Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.

Die Wahl erfolgt einzeln.

4. Bei Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes ist der erweiterte Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
5. Beschlüsse des Vorstands und des erweiterten Vorstands bedürfen der einfachen Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
6. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstands und des erweiterten Vorstands. Der erweiterte Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn mindestens drei seiner Mitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
7. Zu den Aufgaben des Vorstands und des erweiterten Vorstands gehören insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen aus den Ausschüssen und Arbeitsgemeinschaften.
8. Der Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Der erweiterte Vorstand ist über die Tätigkeit des Vorstands laufend zu informieren.

Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Geschäftsführer und der Pressereferent haben das Recht, an allen Sitzungen der Vereinsgremien beratend teilzunehmen.

§ 13 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstands, des erweiterten Vorstands und der Gremien ist jeweils ein Protokoll zu erstellen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 14 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Hierbei sind die Rechnungsbelege, deren ordnungsgemäße Buchung und die satzungsgemäße Mittelverwendung zu prüfen. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstands und des erweiterten Vorstands.

§ 15 Haftung des Vereins

1. Ehrenamtlich Tätige und Organe oder Amtsträger haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in der Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch die Versicherung des Vereins abgedeckt sind.

3. **Datenschutzregelung**
Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, auf Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten, wenn sie unrichtig sind, und auf Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt, sowie Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a. Der erweiterte Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - b. von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich beantragt wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an den Boule- und Pétanque Verband Nordrhein- Westfalen e.V. oder dessen Rechtsnachfolger mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur gemeinnützlichen Förderung des Sports verwendet werden darf.

§ 17 Sprachregelung

Diese Satzung verwendet aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung für Personen beiderlei Geschlechts die männliche Form.

§ 18 Gültigkeit der Satzung

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 30.03.2012 beschlossen.
2. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.